

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 12/2019

21. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift VwV A14-Qualifizierung vom 4. März 2019 487

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2018 Az.: 23-FV 6092/1/97-2019/11744 vom 1. März 2019 501

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Monat Januar 2019 Az.: 23-FV 6092/1/97-2019/11744 vom 1. März 2019 502

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturrandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 20. Februar 2019 503

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturrandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 11. Februar 2019 504

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufruforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 6. März 2019 505

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen sachsenweiten Föderauftrag zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm „InnoStartBonus“ vom 7. März 2019 507

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Museumsstiftung Franziskanerkloster Zittau Gz.: DD21-2245/497/1 vom 7. Februar 2019 509

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Glauchau/Ortsteil Niederlungwitz – Verlegung und Offenlegung des Rothmühlenbaches im Mündungsbereich zum Lungwitzbach (ID 5443)“ Gz.: C42-8615/90/6 vom 4. März 2019 510

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen Gz.: C21-2217/37/5 vom 4. März 2019 512

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 23. November 2018 513

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „ITTF Foundation“ Gz.: L21-2245/569/1 vom 6. März 2019 514

Bekanntgabe der Landesdirektion Sachsen nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Offenlegung und naturnahe Umgestaltung des Wiesengrabens in Dresden-Weißig, 2. Planänderung“ Gz.: C46_DD-0522/757 vom 4. März 2018 515

Berichtigung der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur dritten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen Gz.: DD21-2217/20/2 vom 1. März 2019 517

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über das Wildmonitoring nach § 2 Absatz 6 der Sächsischen Jagdverordnung Az.: 51-8534/265/18 vom 25. Februar 2019.....	518	Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, der Gemeinde Klingenberg und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau vom 26. Februar 2019	520
Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Klingenberg und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau vom 26. Februar 2019	519	Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle	521

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift VwV A14-Qualifizierung

Vom 4. März 2019

I.
**Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die modulare Qualifizierung von Beamten
der Laufbahnguppe 2, erste Einstiegsebene
für Ämter der Besoldungsgruppe A14
der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung
(VwV A14-Qualifizierung)**

Die Verwaltungsvorschrift A14-Qualifizierung vom 25. Februar 2015 (SächsAbI. S. 387), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 2017 (SächsAbI.SDr. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die modulare Qualifizierung von Beamten
der ersten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2
für Ämter der Besoldungsgruppe A 14
der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung
(VwV A 14-Qualifizierung Allgemeine Verwaltung)“
 - a) Nach den Wörtern „von Beamten der“ wird die Angabe „Laufbahnguppe 2,“ gestrichen.
 - b) An das Wort „erste“ wird der Buchstabe „n“ angefügt.
 - c) Nach dem Wort „Einstiegsebene“ wird die Angabe „der Laufbahnguppe 2“ eingefügt.
 - d) Nach dem Buchstaben „A“ wird ein Leerzeichen eingefügt.
 - e) Im Klammerzusatz wird nach dem Buchstaben „A“ ein Leerzeichen eingefügt.
 - f) Im Klammerzusatz werden nach dem Wort „Qualifizierung“ die Wörter „Allgemeine Verwaltung“ eingefügt.
2. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „von Beamten der“ wird die Angabe „Laufbahnguppe 2,“ gestrichen.
 - b) An das Wort „erste“ wird der Buchstabe „n“ angefügt.

- c) Nach dem Wort „Einstiegsebene“ werden die Wörter „der Laufbahnguppe 2“ eingefügt.
- d) Nach dem Buchstaben „A“ wird ein Leerzeichen eingefügt.
3. In Ziffer II wird die Angabe „Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen (AVS)“ durch die Angabe „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen)“ ersetzt.
4. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 81 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 164 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „AVS“ durch die Angabe „HSF Meißen“ ersetzt.
5. In Ziffer IV Nummern 3, 5 und 6 Satz 2, Ziffer V Nummer 1, Ziffer VI Nummer 4 Satz 3, Ziffer VII Nummer 2, Ziffer VIII Nummer 4, Ziffer IX Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „AVS“ durch die Angabe „HSF Meißen“ ersetzt.
6. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

**II.
Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 16. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 4. März 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Anhang zu Ziffer I Nummer 6

Anlage
(zu Ziffer IV Nummer 7)

Rahmenstoffplan

**Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 des Sächsischen Beamten gesetzes
§ 22 der Sächsischen Laufbahnverordnung
VwV A 14 -Qualifizierung Allgemeine Verwaltung**

in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung**Rahmenstoffplan Fachliche Kompetenz**

F1. Staats- und Verwaltungsrecht	14 Tage
F2. Europarecht	3 Tage
F3. Volkswirtschaftslehre/Staatliche Finanzwirtschaft	8 Tage
F4. Betriebswirtschaftslehre	4 Tage
F5. Verwaltungsmanagement	6 Tage
F6. Recht des öffentlichen Dienstes	4 Tage
F7. Privatrecht/Vertragsgestaltung	4 Tage
F8. Kommunalrecht (nur für Kommunalbedienstete bei gleichzeitiger Reduzierung des Moduls F5 um den Inhalt – Management im öffentlichen Sektor – Vertiefung)	3 Tage
Gesamt	43 Tage

F1 „Staats- und Verwaltungsrecht“

Großlernziele:

Die Teilnehmenden sollen

- die Funktion des Rechts sowie die Denk- und Arbeitsweise bei der Rechtsanwendung und -auslegung kennen und verstehen,
- die Methode der Fallbearbeitung für den Bereich des Verwaltungsrechts und für weitere ausgewählte Rechtsbereiche beherrschen,
- die für das Verwaltungshandeln dominierenden Rechtsnormen kennen und ihre Funktion und Bedeutung im Gesamtrechtsgefüge verstehen sowie die enge Verzahnung zwischen nationalem Recht und den Einflüssen EU-rechtlicher Vorschriften kennen und verstehen können.

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schnittstellen
F1	8	56	Staatsrecht <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtslehre – Elemente des Rechtssystems – Zusammenhang der Elemente des Rechtssystems Einführung in die juristische Methodenlehre	Die Teilnehmenden sollen das Gesamtgefüge des Rechtssystems und seine Elemente sowie die Funktion des Rechts kennen und verstehen. Sie sollen die rechtswissenschaftliche Methodenlehre verstehen und insbesondere bei der Fallbearbeitung im Verwaltungsrecht anwenden können.		
F1			Verfassungsstrukturprinzipien <ul style="list-style-type: none"> – Republikanisches Prinzip – Demokratieprinzip – Rechtsstaatsprinzip – Sozialstaatsprinzip – Bundesstaatsprinzip 	Die Teilnehmenden sollen die tragenden Grundsentscheidungen, Strukturprinzipien und Gestaltungsziele des Grundgesetzes kennen und verstehen sowie die rechtlichen Gründe für ihre Geltung auf Landesebene kennen.		
F1			Rechtliche Grundlagen der Staatsorganisation im Bund und im Freistaat Sachsen, Kommunalverfassungsrecht <ul style="list-style-type: none"> – Staatsorganisationsregelungen im Grundgesetz und in der Landesverfassung – Staatsorgane des Bundes – Staatsorgane des Freistaates Sachsen – Kommunale Selbstverwaltung – Überblick über das Kommunalverfassungsrecht Zuständigkeiten der unterschiedlichen Ebenen	Die Teilnehmenden sollen die Organe des Staates sowie deren rechtliche Stellung auf Bundes- und Landesebene kennen und verstehen. Sie sollen einen Überblick über die kommunale Ebene einschließlich des Kommunalverfassungsrechts besitzen.		
F1			Organisation der Landesverwaltung und allgemeines Organisationsrecht <ul style="list-style-type: none"> – Unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung – Kommunalverwaltung – Verwaltung in Privatrechtsform 	Die Teilnehmenden sollen die Grundstrukturen des Verwaltungsorganisationsrechts im Freistaat Sachsen kennen und verstehen. Sie sollen Fragen der Modernisierung der Verwaltung und bestehende Freiräume sowie mögliche rechtliche Auswirkungen erfassen und darstellen können.		

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schrittstellen
F1			Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassung <ul style="list-style-type: none"> - Funktion und System der Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte - Abgrenzung zu institutionellen Garantien und Staatszielbestimmungen - Einzelne Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassung 	<p>Die Teilnehmenden sollen das System und die Struktur der Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte sowie deren Bedeutung für das Verwaltungshandeln kennen und verstehen. Sie sollen den Schutzbereich der praktisch bedeutsamsten Grundrechte sowie die Prinzipien der verfassungsimmmanenten und gesetzlichen Schranken kennen. Die Teilnehmenden sollen die Grundrechte und insbesondere die Eigentumsgarantie als Grenze des Verwaltungshandelns verstehen.</p>		
F1	6	42	Allgemeines Verwaltungsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Formen und Funktionen des Verwaltungshandelns - Überblick über das Verwaltungsverfahren - Planfeststellungsverfahren und förmliches Verwaltungsverfahren - Ausgewählte Probleme der Verwaltungsaktlehre - Praxisrelevante Fragen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag <p>Sonderproblem: Informationsbeschaffung im Rahmen des Verwaltungshandelns</p> <p>Bezüge zum Besonderen Verwaltungsrecht</p> <p>Fünfstündige Klausur in der Kombination Staatsrecht/Verwaltungsrecht</p>	<p>Die Teilnehmenden sollen Bedeutung und Funktion des Verwaltungshandelns, vor allem des Verwaltungsverfahrens, sowie des verwaltungsgesetzlichen Rechtsschutzes kennen und verstehen. Sie sollen die wichtigsten Regelungen über das Verwaltungsverfahren, mit Berücksichtigung des Planfeststellungsverfahrens und des öffentlich-rechtlichen Vertrags, kennen und anwenden können.</p>		

F2 „Europarecht“**Großlernziele:** Die Teilnehmenden sollen

- die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Landesverwaltungen in den EU-Gremien sowie die Eigenart und die Bedeutung des Rechts der Europäischen Union kennen und verstehen,
- das Verhältnis des EU-Rechts zum nationalen Recht systematisch erfassen,
- die Auswirkungen europäischer Rechtsetzung auf das sächsische Landesrecht einschätzen können und die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Rechtspraxis einordnen können.

Mod.	Tage	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schrittstellen
F2	3	21	<p>Verhältnis Völkerrecht, Europarecht und nationalem Recht, Europarecht im weiteren Sinne am Beispiel der Europäischen Menschenrechtskonvention, Geschichtliche der EU, Zukunftsperspektiven der EU, Konzept der Supranationalität</p> <p>Organisation und Recht der Europäischen Union, Institutionen und Organe der EU, demokratische Legitimation der EU</p> <p>Handlungsformen der EU, Einordnung der verschiedenen Rechtsakte der EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie – Verordnung – Beschlüsse – Empfehlung – Stellungnahme – Interinstitutionelle Arbeit <p>Mitwirkungsmöglichkeiten nationaler und regionaler Gremien im europäischen Entscheidungsprozess, Komitologieverfahren</p> <p>Ökonomische Politikfelder und der Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts anhand ausgewählter Beispiele</p>	<p>Die Teilnehmenden sollen die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten in den EU-Gremien kennen und verstehen. Sie sollen Eigenart und Bedeutung des Rechts der Europäischen Union kennen und verstehen, das Verhältnis des EU-Rechts zum nationalen Recht systematisch erfassen und die Auswirkungen europäischer Rechtsetzung auf das sächsische Landesrecht einschätzen können. Sie sollen in Grundzügen die verschiedenen Arten von EU-Dokumenten kennen.</p>	<p>Vorlesung mit Diskurscharakter</p> <p>Selbstständige Vorbereitung und Nacharbeit</p> <p>Arbeit in Arbeitsgruppen</p>	<p>EU-Recht strahlt auf alle nationalen Rechtsgebiete aus. Daher soll an geeigneter Stelle, insbesondere in den Modulen 5 bis 7 auf diesen Einfluss verwiesen werden</p> <p>Lektüre- und Recherchübungen anhand von Dokumenten und Onlinedatenbanken (Eurlex, EuGH-Urteilsdatenbank)</p>

F3 „Volkswirtschaftslehre/Staatliche Finanzwirtschaft“**Volkswirtschaftslehre:****Problemlziele** Die Teilnehmenden sollen

- die grundlegenden makroökonomischen Konzepte kennen und Probleme lösen,
- die wesentlichen Instrumente der Geld- und Fiskalpolitik unter Einbeziehung der Außen- und Weltwirtschaft erläutern und
- in der Lage sein, die wesentlichen Konzepte und Probleme der Wirtschaftspolitik nachvollziehen zu können.

Staatliche Finanzwirtschaft:**Problemlziele** Die Teilnehmenden sollen

- die Stellung der staatlichen Finanzwirtschaft im Gesamtsystem der Volkswirtschaft, insbesondere bezüglich der Staatsausgaben und Verschuldung, kennen,
- den Einfluss europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Bestimmungen auf das einfachgesetzliche Haushaltssrecht kennen und
- die wesentlichen Grundsätze der staatlichen Haushalt- und Wirtschaftsführung verstehen sowie die haushaltrechtlichen Bestimmungen auf konkrete Konsum- und Investitionsausgaben anwenden können.

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schnittstellen
F3	5	35	Volkswirtschaftslehre Marktversagen – Netzgüter – Öffentliche Güter – Externe Effekte – Asymm. Informationen Geld und Kredit – Institutionelle Regelungen – Giralgeldschöpfung – Geldpolitik einer Zentralbank Makroökonomik – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung – Sektorale Struktur der deutschen Wirtschaft – Nachfragemultiplikator – Antizyklische Konjunkturpolitik (Stabilitätspolitik) Außen- und Weltwirtschaft – Zahlungsbilanz – Devisenmarkt – System fester Wechselkurse – Eurosysten Wirtschaftspolitik – Wirtschaftsordnungen – Ordnungspolitik – Prozesspolitik – Konzepte der Wirtschaftspolitik	Den Teilnehmenden wird aufgezeigt, dass der Markt nicht in der Lage ist, alle wirtschaftlichen Probleme auf der Grundlage des Markt- und Preismechanismus zu lösen. Es ist vielmehr zwingend, dass der Staat in die Wirtschaft eingreift, weil deren Selbstregulierungsmechanismen nicht ausreichen.	Zweistündige Klausur der Volkswirtschaftslehre	

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schnittstellen
F3	3	21	<p>Staatliche Finanzwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stellung der staatlichen Finanzwirtschaft im Gesamtsystem der Volkswirtschaft – Rechtsgrundlagen des staatlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens – Bedeutung und Funktionen der Haushaltsgesetze – Aufstellung und Ausführung des Haushaltspfanes – Bewirtschaftungs- und Anordnungsberufnis – Zusätzliche Mittel im Haushaltsvollzug – Besonderheiten bei Sondervermögen und Staatsbetrieben – Rechnungslegung/Rechnungsprüfung 	<p>Die Teilnehmenden sollen den Einfluss des europäischen Stabilitäts- und Wachstums- paktes und weiterer verfassungsrechtlicher Vorgaben für das einfachgesetzliche Haushaltsgesetz kennen. Zudem sollen sie die wesentlichen Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung verstehen und zentrale haushaltstrechte Bestimmungen auf konkrete Beschaffungsgeschäfte anwenden können. Dabei sollen auch Zusammenhänge zu verschiedenen Organisationsformen der öffentlichen Verwaltung sowie zu Reformüberlegungen zum öffentlichen Rechnungswesen erkannt werden.</p>	<p>Lehrvortrag, Diskussion, Analyse von Praxisbeispielen, Falllösungen</p>	<p>Schnittstellen bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Volkswirtschaftslehre bezüglich der Wirkungen von Staatsausgaben und Schulden, – zum Verwaltungsmangement und zum Vertragsrecht bezüglich der haushaltstrechten Voraussetzungen der jeweiligen Maßnahmen zum Europarecht bezüglich des Stabilitäts- und Wachstums- paktes

F4 „Betriebswirtschaftslehre“**Großzielfelder:** Die Teilnehmenden sollen

- im Hinblick auf ihre Tätigkeit in der Verwaltung Verständnis für die ökonomischen Probleme und Zusammenhänge sowie die Befähigung zum ökonomischen Handeln haben,
- mögliche Konflikte zwischen Zielen, Wirtschaftlichkeit, Qualität, Rechtmäßigkeit und Bürgernähe von Verwaltungshandeln erkennen und Problemlösungsansätze entwickeln können,
- grundlegende Strukturen und Vorgänge in Unternehmungen verstehen können, soweit es sich um verwaltungsrelevante Aspekte handelt,
- betriebswirtschaftliche Methoden und Instrumente im Verwaltungshandeln anwenden.

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schnittstellen
F4	4	28	Grundlagen der Verwaltungsbetriebslehre Öffentliche Aufgaben und Formen der Aufgabenerfüllung – Besonderheiten öffentlicher Ziele – Zusammenhang zwischen Zielen und Aufgaben – Öffentlicher Auftrag – Möglichkeiten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Öffentliche Betriebe und deren Rechtsformen – Formen der Privatisierung Rechnungswesen – Vergleich von Kameralistik und kaufmännischem Rechnungswesen – Einführung in die kaufmännische Buchführung – Einführung in die Kosten- und Leistungsrechnung – Einführung in die Investitionsrechnung – Zweck und Formen des Controllings	Die Teilnehmenden sollen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre auf die Verwaltung anwenden können sowie die Rolle der Verwaltungsbetriebslehre im Prozess der Verwaltungsreform verstehen.		

F5 „Verwaltungsmanagement“

- Großlernziele:** Die Teilnehmenden sollen
- einen Überblick über die Managementlehre besitzen, der den gegenwärtigen Stand der Diskussion repräsentiert und sich am potenziellen Zukunftsbedarf an
 - Managementwissen orientiert,
 - Modelle der Verwaltungsreform (insbesondere Konzepte des New Public Management) kennen sowie ihre Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung erfassen
 - in der Lage sein, ausgewählte Managementinstrumente und -methoden zielgerichtet einzusetzen.

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schnittstellen
F5	6	21	Management im öffentlichen Sektor: Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Management: Grundlagen und Begriffe – Klassische und moderne Modelle der Managementlehre – Notwendigkeit von Managementreformen im öffentlichen Sektor – Normatives, strategisches und operatives Management – Bedeutung aktueller Reformbestrebungen 	Die Teilnehmenden sollen den grundsätzlichen Aufbau moderner Managementansätze verstehen und auf das Verwaltungshandeln anwenden können. Dabei sollen sie insbesondere die Brauchbarkeit aktueller Ansätze für komplexe und innovative Verwaltungsvorgänge beurteilen können. Zudem sollen die Teilnehmenden Ursachen und Konsequenzen einer Managementreform des öffentlichen Dienstes erkennen und beurteilen. Des Weiteren haben die Teilnehmenden einen Überblick über aktuelle Managementstrukturen und -methoden.	Lehvortrag, Lehrgespräch, Diskussion, Kleingruppenarbeit, Selbststudium	
		21	Management im öffentlichen Sektor: Vertiefung <ul style="list-style-type: none"> – nicht für Kommunalbedienstete – Methoden des Managements – Instrumente des Managements 	Die Teilnehmenden sollen aktuelle Methoden und Instrumente der Managementlehre auf praktische Problemstellungen anwenden können. Dabei sollen sie auch die Wirkungsweise und Konsequenzen einzelner Methoden/Instrumente analysieren und beurteilen können.	Lehrgespräch, Diskussion, Kleingruppenarbeit, Fallstudien und Analyse von Praxisbeispielen	

F6 „Recht des öffentlichen Dienstes“**Großzielfelder** Die Teilnehmenden sollen

- Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat sowie Handlungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte der Personalvertretung kennen,
- wissen, welche Befugnisse der Arbeitgeber im Rahmen der Dienstaufsicht besitzt und mit welchen Maßnahmen er diese umsetzen kann,
- Handlungsmöglichkeiten und Personalsteuerungsmaßnahmen bei Änderungen der Organisationsform und -strukturen kennen lernen sowie einen Überblick über die Grundlagen des Beamten- und Arbeitsrechts gewinnen und Auswirkungen neuer Entwicklungen abschätzen können.

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schrittstellen
F6	4	28	<p>Recht des öffentlichen Dienstes</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Beamten- und Laufbahurrechts Befugnisse und Maßnahmen der Dienstaufsicht Ausübung des Direktionsrechts – Disziplinarrechtliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen Grundlagen des Arbeitsrechts – Individualarbeitsrecht – Kollektives Arbeitsrecht – Arbeitsschutzrecht – Tarifverträge Personalvertretungsrecht – Grundsätze der Zusammenarbeit – Handlungsmöglichkeiten – Beteiligungsrechte <p>Auswirkungen von Änderungen der Organisationsform und -strukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des Direktionsrechts – Personalsteuerungsmaßnahmen 	<p>Die Teilnehmenden sollen die Grundzüge des Beamtenrechts, des Rechts der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und des Personalvertretungsrechts kennen und verstehen sowie in ihren Personalführungsstrategien berücksichtigen können. Sie sollen mit den Auswirkungen von Änderungen der Organisationsform und -strukturen vertraut sein.</p>		

F7 „Privatrecht/Vertragsgestaltung“

Großlernziele: Die Teilnehmenden sollen

- die Grundzüge des Privatrechts kennen und in das Rechtssystem einordnen,
- die Grundprinzipien des bürgerlichen Rechts, die Systematik des BGB und die wichtigsten Regelungen, Rechts- und Gestaltungsgrundsätze des Allgemeinen Vertragsrechts kennen, verstehen und anwenden können,
- die Systematik des Schuldrechts sowie die Entstehung und Wirkung von Schuldverhältnissen kennen und verstehen und Grundkenntnisse im Bereich des Leistungsstörungsrechts und zur Verjährung von Ansprüchen erhalten,
- die Grundprinzipien des Sachen-, Bereicherungs- und Deliktrechts kennen und verstehen sowie
- die bügerlich-rechtlichen Regelungen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung kennen, verstehen und anwenden können.

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schnittstellen
F7	4	28	Grundzüge des Privatrechts/Vertragsgestaltung Grundzüge des bürgerlichen Rechts BGB – Allgemeiner Teil <ul style="list-style-type: none"> – Systematik des BGB – Grundprinzipien – Rechtsgeschäftslehre – Zustandekommen von Verträgen – Auslegung – Willensmangel – Stellvertretung – Grundsätze der Formfreiheit/Formbedürftigkeit/ Formmängel – Allgemeine Nichtigkeitsgründe 	Die Teilnehmenden sollen die Grundzüge des Privatrechts kennen und in das Rechtssystem einordnen können. Die Teilnehmenden sollen die Grundprinzipien des bürgerlichen Rechts, die Systematik des BGB und die wichtigsten Regelungen, Rechts- und Gestaltungsgrundsätze des Allgemeinen Vertragsrechts kennen, verstehen und anwenden können.	Unterricht und Fallbearbeitung	
F7			Allgemeine Grundzüge des Schuldrechts <ul style="list-style-type: none"> – Das Schuldverhältnis – Erfüllung und Erfüllungssurrogate – Grundzüge des Leistungsstörungsrechts (Arten und Rechtsfolgen) – Einbeziehung Dritter in das Schuldverhältnis – Beendigung von Schuldverhältnissen und Leistungspflichten – Grundlagen der Verjährung Besondere Vertragstypen (Auswahl mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung)	Die Teilnehmenden sollen die Systematik des Schuldrechts sowie die Entstehung und Wirkung von Schuldrechtsverhältnissen kennen und verstehen und zudem Grundkenntnisse im Bereich des Leistungsstörungsrechts und zur Verjährung von Ansprüchen erhalten. Sie sollen zudem die Besonderheiten einiger wichtiger Vertragstypen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung kennen und verstehen.	Unterricht und Fallbearbeitung	

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schrittstellen
F7			<p>Grundzüge des Sachenrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten, Rechtsnatur und Wirkung dinglicher Rechte - Übertragung dinglicher Rechte (Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen) <p>Grundzüge des Bereicherungsrechts und des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs</p> <p>Deliktische Ansprüche (unter anderem mit dem Schwerpunkt der Verkehrssicherungspflicht) mit Amts- und Beamtenhaftung nach dem BGB</p>	<p>Die Teilnehmenden sollen die Grundprinzipien des Sachen-, Bereicherungs- und des Deliktsrechts kennen und verstehen.</p> <p>Die Teilnehmenden sollen die bürgerlich-rechtlichen Regelungen mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung kennen, verstehen und anwenden können.</p>	Unterricht und Fallbearbeitung	

F8 „Kommunale Recht“ – nur für Kommunalbedienstete

Großlernziele: Die Teilnehmenden sollen

- die Gemeinden und Landkreise als Träger der kommunalen Selbstverwaltung mit ihren Aufgaben kennen und verstehen,
- die innere Verfassung der Gebietskörperschaften, ihre Organe und deren Zuständigkeiten kennen, verstehen und anwenden,
- den Geschäftsgang im Gemeinderat, Kreistag und den Ausschüssen kennen, verstehen und anwenden,
- einen Überblick über die Rechtssetzung in den kommunalen Gebietskörperschaften erhalten sowie
- das Wesen der staatlichen Aufsicht und die Mittel der präventiven und repressiven Aufsicht kennen.

Mod.	Tags	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schnittstellen
F8	3	21	Kommunale Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde und Landkreis als Träger der kommunalen Selbstverwaltung – Kernbereiche der kommunalen Selbstverwaltung – Weisungsfreie und Weisungsaufgaben 	<p>Die Teilnehmenden sollen die Einteilung der kommunalen Körperschaften kennen, ihre Stellung im Staat und die Aufsicht als Korrelat der Selbstverwaltung erfassen sowie die Kernbereiche der Selbstverwaltung kennen. Sie sollen weiterhin die freiwilligen Aufgaben, die Pflichtaufgaben und Weisungsaufgaben kennen, diese den Gebietskörperschaften an Hand konkreter Beispiele zuordnen können. Die Sonderstellung der großen Kreisstadt wird verstanden.</p>	Lehrvortrag Diskussion gemeinsames Erarbeiten von Praxisbeispielen	Staatsrecht Ausgestaltung des Rechtes auf Selbstverwaltung im Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung Verbandskompetenz Übertragene Aufgaben
			Innere Verfassung <ul style="list-style-type: none"> – Wahl und Wahlgrundsätze, Zusammensetzung Gemeinderat – Inkompatibilität – Verlust der Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Tätigkeit, Entschädigung – Rechtsstellung der Organe – Organzuständigkeit – Geschäfte der laufenden Verwaltung, Vorbehaltsaufgaben, Einvernahmensentscheidungen – Ausschüsse 	<p>Die Teilnehmenden sollen die Organe von Landkreis und Gemeinde, deren Wahl, Rechtsstellung und Zuständigkeiten verstehen. Dazu gehören auch die Wahlgrundsätze, die Zusammensetzung des Gemeinde-/Kreisrates, die Inkompatibilitätsregelungen sowie die Rechte und Pflichten ehrenamtlich Tätiger. Die Teilnehmenden sollen die Organzuständigkeiten einschließlich Einvernahmensentscheidungen an konkreten Beispielen sicher bestimmen können. Sie sollen die Bildung und Besetzung von Ausschüssen, deren Aufgaben und das Zusammenwirken mit dem Gemeinderat verstehen und die Bildung von Beiräten und deren Aufgaben kennen.</p>	Lehrvortrag Diskussion Falllösungen von Beispielen aus der Praxis der Teilnehmenden	Europarecht, Staatsrecht, Wahlrecht Einfluss des Europarechtes auf das kommunale Wahlrecht Gewaltenteilung, Wahlgrenzsätze Beschränkung des Wahlrechtes

Mod.	Tag	UE	Inhalte	Lernziele	Methoden	Schrittstellen
F8			Geschäftsgang <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfähigkeit, Einberufung und Leitung der Sitzung, Anwesenheits- und Stimmberechtigtenmehrheit - Betangenheit, Folgen und Heilung - Hausrecht und Ordnungsgewalt - Öffentlichkeitsprinzip - Ladungsmängel und Heilung - Beschlussfassung - Rechtsnatur eines Beschlusses - Mehrheiten - Prüfschema zur rechtmäßigen Beschlussfassung - Verfahren in den Ausschüssen - Niederschrift 	Die Teilnehmenden sollen den Geschäfts-gang und die Willensbildung im Kreistag und Gemeinderat kennen, verstehen und anwen-den. Sie sollen die Vorschriften über die Vor-bereitung und Einberufung der Sitzungen, den Vorsitz und die Verhandlungsleitung, Sitzungszwang und Teilnahmeplicht, Hand-habung der Ordnung und des Hausrechtes, Fristen, das Öffentlichkeitsprinzip, Befangen-heit und deren Folgen sowie die Form der Beschlussfassung verstehen. Sie sollen die Folgen von Ladungsfehlern erkennen und die Heilungsmöglichkeiten verstehen. Sie sollen in der Lage sein, eine Sitzung vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten.	Lehrvortrag Diskussion Beurteilung von Praxisfällen, Besprechung aktueller Gerichtsurteile	BGB, Strafrecht Zugang von Einla-dungen, Fristenre-gelungen, Hausrecht Verlust der Wählerbarkeit, Bestecklichkeit von Mandatsträgern
			F8 <ul style="list-style-type: none"> - Normenhierarchie und Rechtsgrundlagen - Satzungen und Verordnungen - Ermessens- und Pflichtsatzungen - Regelungsgehalt - Hauptsatzung, Anschluss- und Benutzungs-zwang, Bewehrung - Formelle Vorschriften zum Erlass einer Satzung - Formelle und materielle Fehler und deren Folgen, Heilung, gerichtliche Überprüfung 	Die Teilnehmenden sollen die Rechtssetzung der Gebietskörperschaften als Teil der Exe-cutive kennen und die formellen Vorschriften zum Erlass einer gemeindlichen Satzung oder Verordnung beherrschen. Weiterhin soll-en sie die Fehlerfolgen im Satzungsverfah-ren kennen und die Heilung von Form- und Verfahrensfehlern kennen. Die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung einer Satzung sollen die Teilnehmer kennen.	Lehrvortrag Diskussion Falllösungen von Beispie-len aus der Praxis der Teilnehmenden	Gerichtsbarkeit und verschiedene Rechtsgebiete wie Baurecht, Gewer-berecht, Polizeirecht, Abgabenrecht je nach Regelungsge-halt und besonde-rem Verfahrensvor-schriften Klagemöglichkeiten
			Aufsicht <ul style="list-style-type: none"> - Wesen der Aufsicht als Korrelat der Selbstverwal-tung - Opportunitätsprinzip - Rechts- und Fachaufsicht, Behörden - Aufsichtliche Maßnahmen - Rechtsbehelfe 	Die Teilnehmenden sollen das Wesen der Aufsicht allgemein und die Rechts- und Fach-aufsicht im Besonderen kennen. Sie sollen ei-nen Überblick über die Mittel der präventiven und repressiven Aufsichtsmittel erhalten.	Lehrvortrag Diskussion gemeinsames Erarbeiten von Praxisbeispielen	Verwaltungsrecht Gerichtsbarkeit Opportunitäts-prinzip Klagemöglichkeiten Formlose Rechts-behelfe

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2018

Az.: 23-FV 6092/1/97-2019/11744

Vom 1. März 2019

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum November bis Dezember 2018

30 749 025 535,52 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

10 924 811 162,88 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

41 673 836 698,40 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, 2,2 Prozent vom verbleibenden Aufkommen nach Abzug der Vorrangentnahmen für den Bund in Höhe von 4,45 Prozent und 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen des Bundes aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016, 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017, 2 760 Millionen Euro im Jahr 2018 und 3 400 Millionen Euro im Jahr 2019. Dies führt insgesamt zu einem Anteil der Gemeinden von 3,22645266 Prozent – das sind

1 344 586 612,68 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von 57 562 197,94 Euro.

Nach Spitzabrechnung des bundesweit erhöhten kommunalen Umsatzsteueranteils gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes für die Monate Januar bis Dezember des Jahres 2018 ergibt sich ein zu verrechnender Betrag für 2018 von

-5 532 816,29 Euro.

Der auszuzahlende Gesamtbetrag des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen beträgt damit für den Zeitraum November bis Dezember 2018 unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung für das Jahr 2018

52 029 381,65 Euro.

Dresden, den 1. März 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
In Vertretung des Amtschefs
Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der
Umsatzsteuer für den Monat Januar 2019**

Az.: 23-FV 6092/1/97-2019/11744

Vom 1. März 2019

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Januar 2019

15 137 730 814,55 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

4 113 906 407,71 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

19 251 637 222,26 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, 2,2 Prozent vom verbleibenden Aufkommen nach Abzug der Vorwegentnahmen für den Bund in Höhe von 4,45 Prozent und 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen des Bundes aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die

Rentenversicherung, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016, 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017, 2 760 Millionen Euro im Jahr 2018 und 3 400 Millionen Euro im Jahr 2019. Dies führt insgesamt zu einem Anteil der Gemeinden von 3,45927167 Prozent – das sind

665 966 432,44 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von
28 510 243,41 Euro.

Dresden, den 1. März 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
In Vertretung des Amtschefs
Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien

Vom 20. Februar 2019

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 8 Satz 1 des Sächsischen Kulturräumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) mit Bescheid vom 1. Februar 2019, Az.: 2-7003/19/14,

auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 4 des Sächsischen Kulturräumgesetzes die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Der Beschluss Nr. 494 des Kulturkonventes des Kulturräumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 13. Dezember 2018 über die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturräumes Oberlausitz-Niederschlesien wird genehmigt.“

Dresden, den 20. Februar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Dr. Tetzner
Stellvertretender Referatsleiter

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturräumes Oberlausitz-Niederschlesien

Vom 11. Februar 2019

Auf Grundlage des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturräumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2018 (SächsGVBl. S. 171) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturräumes Oberlausitz-Niederschlesien in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kulturräumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 26. Februar 2009 (SächsAbI. S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 27. Juni 2013 (SächsAbI. S. 719), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 SächsKRG können die Städte Görlitz, Bautzen und Hoyerswerda freiwillige Mitglieder des Zweckverbandes werden.“
 - b. Dem Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Erklärung über den Austritt eines freiwilligen Mitgliedes ist dem Konventspräsidenten auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses bis zum 30. Juni eines Haushaltsjahrs für das folgende Haushaltsjahr schriftlich vorzulegen. Der Austritt eines freiwilligen Mitgliedes bedarf der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent. Dieser Konventsbeschluss ist dem SMWK zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung sowie zur Veranlassung der Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt vorzulegen.
- (6) Der Zweckverband führt den Namen ‚Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien‘. Er hat seinen Sitz in Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Sofern auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 SächsKRG der Beitritt der Städte Görlitz, Bautzen oder Hoyerswerda erfolgte, gehören die Oberbürgermeister der Mitglieder des Kulturräumes als stimmberechtigte Mitglieder dem Kulturkonvent an. Die Landräte gehören dem Kulturkonvent für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat und die Oberbürgermeister der beigetretenen Städte für die Dauer ihrer Amtszeit als Oberbürgermeister an.“
3. § 4 Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst
„5. die Feststellung des Jahresabschlusses;“
4. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Tierparks“ wird durch die Wörter „Zoologische Einrichtungen“ ersetzt.
5. § 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verantwortung für die Rechnungsprüfung soll nach 3 Jahren wechseln.“
6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kulturräumes auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 dieser Satzung über, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Görlitz, den 11. Februar 2019

Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Vorsitzender des Kulturkonventes

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 6. März 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der

ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden

- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte
- Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen
- Umwelt- und Ressourcenschutz
 - Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.
- Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:
- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.
- Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum
- Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.
- Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.
- Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedarfsgerechten ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 6. März 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen sachsenweiten Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm „InnoStartBonus“

Vom 7. März 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert mit der Richtlinie „InnoStartBonus“ innovative Unternehmensgründungen.

I. Ziele, Fördergegenstand und weitere Voraussetzungen

1. Die Förderung soll Gründerinnen und Gründer dabei unterstützen, ihre Geschäftsidee in Bezug auf neue innovative Produkte oder Dienstleistungen beziehungsweise Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Sie soll Gründerinnen und Gründern in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung gewährt werden.
2. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem ersten Aufruf bis zu 20 Gründerinnen oder Gründer mit innovativen Geschäftsideen auszuwählen und in Höhe von jeweils 1 000 Euro pro Monat zuzüglich eines monatlichen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro unterhaltpflichtiges Kind über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten zu fördern. Rechtsgrundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Unternehmensgründungen vom 29. Januar 2019 (Richtlinie InnoStartBonus, Sächs.ABl. 2019 Nr. 7, S. 308) in Verbindung mit der Demnimis-Verordnung (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Soweit in diesem Förderaufruf nicht anders ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie InnoStartBonus.
3. Die Förderung setzt voraus, dass die Gründerinnen und Gründer beabsichtigen, ein innovatives Gründungsvorhaben umzusetzen und ihre Geschäftsidee in eine tatsächliche Gründung münden lassen. Als innovativ gilt eine Geschäftsidee oder ein Gründungsvorhaben, wenn sie oder es die Realisierung von etwas Neuem mit Marktpotenzial beinhaltet oder eine Neuerung umfasst, die zum Beispiel eine wesentliche Verbesserung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einem gesteigerten Kundennutzen hervorruft. Dies kann zum Beispiel eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation, Prozess- oder Verfahrensinnovation oder Geschäftsmodellinnovation sein. Das neu zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben.
4. Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein wettbewerbliches Verfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

II. Grundsätzliche Anforderungen, Zielgruppe

1. Der Förderaufruf richtet sich sachsenweit an potenzielle Gründerinnen und Gründer mit innovativen

Geschäftsideen und dem Ziel einer tatsächlichen Unternehmensgründung innerhalb von 12 Monaten. Die Gründerinnen und Gründer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Zugelassen sind auch Gründungsteams, wobei innerhalb eines Teams nur maximal zwei Personen fähig sind.

3. Nicht gefördert werden Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal von Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen sowie ehemaliges wissenschaftliches Personal, die im Rahmen von einem mindestens aus zwei Personen bestehenden Team (Gründungsteam) die Gründung eines innovativen Unternehmens beabsichtigen, dessen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf der Basis eines bereits vorliegenden Businessplans mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben¹ betragen.
4. Der Ausschluss nach Nummer 3 gilt nicht für Personen aus den dort genannten Personengruppen, soweit der Antragsteller als Einzelperson oder in einem Team mit anderen Personen, die nicht einer unter Nummer 3 genannten Personengruppe angehören, ein Unternehmen gründen möchte. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht für Personen, bei denen der Hochschulabschluss, der Abschluss an einer Berufsakademie oder das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, einer Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung länger als zehn Jahre zurückliegt.
5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach den §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Gründungszuschuss beziehungsweise nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Einstiegsgeld in Anspruch nehmen.
6. Der Aufruf zur Einreichung innovativer Geschäftsideen ist branchenoffen; außer in den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur ist jede Idee zugelassen.

¹ Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Buchstabe C, II und IN der ESF Richtlinie „Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft“ vom 26. Mai 2015 (Sächs.ABl. S. 806), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (Sächs.ABl. SDr. S. S 402)

III. Auswahlverfahren

1. Ideenpapier mittels onlinebasiertem Bewerbungsverfahren

Die innovative Geschäftsidee ist mit einem Ideenpapier über ein onlinebasiertes Bewerbungsportal bei der futureSAX GmbH einzureichen, das folgendes enthalten muss:

- a. Angaben zur Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
- b. Angaben zum Kundennutzen, Innovationsgehalt oder Neuartigkeit der Geschäftsidee,
- c. Angaben zum adressierten Markt, Wettbewerbssituation,
- d. Angaben zur Machbarkeit,
- e. Angaben zur Branche und dem Bedarf.

2. Voraussetzungen zur Auswahl

Die Auswahl zur Förderung setzt voraus:

- a. Abgabe des Ideenpapiers auf der Basis eines onlinebasierten Fragebogens, mit innovativer Geschäftsidee
- b. die Einhaltung der in der Richtlinie geforderten Rahmenbedingungen
- c. die persönliche Präsentation des Gründers oder des Gründerteams
- d. ein vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der futureSAX GmbH eingesetztes Expertengremium gibt ein positives Votum zur Förderwürdigkeit des Gründungsvorhabens ab.

3. Schritte zur Auswahl

- a. Bewertung des online eingereichten Ideenpapiers durch das Expertengremium mit Fokus auf die unter III.1 vorgegebenen Kriterien und Nominierung der Präsentierenden vor Expertengremium (Stufe 1)
- b. Persönliche Präsentation vor dem Expertengremium (Stufe 2)
- c. Anschließend stellt das Expertengremium ein Votum zur Förderwürdigkeit aus
- d. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung der ausgewählten Projektideen innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung bei der SAB

IV. Zeitlicher Ablauf

1. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt online über die:

futureSAX GmbH
Anton-Graff-Straße 20
01309 Dresden
www.futureSAX.de/InnoStartBonus

2. Die Frist zur Online-Einreichung der Ideenpapiere beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs und endet am **12. Mai 2019**.

3. Die persönliche Präsentation der Gründerinnen und Gründer sowie die Beratung zur Förderwürdigkeit der Vorhaben schließt das Expertengremium voraussichtlich am **2. und 3. Juli 2019** ab.

4. Das Förderverfahren beginnt anschließend nach dem Auswahlverfahren mit der Antragstellung. Ansprechpartner für Antragstellung und Bewilligung ist die:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Abteilung Bildung

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de

www.sab.sachsen.de

5. Förderbeginn ist voraussichtlich der **1. August 2019**. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen der Förderrichtlinie „InnoStartBonus“.

6. Der Förderzeitraum gliedert sich in zwei sechsmonatige Begleitphasen. Die ausgewählten und mit positivem Förderantrag beschiedenen Bewerber treten unmittelbar nach Erhalt des Förderbescheids in die erste Phase ein. Sie werden im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit zum Modellprojekt bekanntgegeben und auf der futureSAX-Webseite vorgestellt. Zu Beginn der ersten Förderphase steht ein individuelles Auftaktgespräch („Kick-off Gespräch“) bei futureSAX an. Dabei werden dem Gründer die Möglichkeiten und Angebote der Innovationsplattform erläutert und individuell passende Empfehlungen zu Kontakten aus dem futureSAX-Netzwerk gegeben. Bereits in dieser Phase stehen dem zukünftigen Gründer alle Veranstaltungsformate und Angebote von futureSAX zur Verfügung. Die Gründer werden in die vorhandenen Netzwerkaktivitäten eingebunden.

7. Bevor der angehende Gründer in die zweite Förderphase eintritt, erfolgt ein „Follow-up Meeting“ mit futureSAX. Ziel ist die Abstimmung der nächsten Meilensteine für die zweite Förderperiode. Die Teilnahme an den Begleitterminen bestätigt futureSAX auf einem von der SAB bereitgestellten Formblatt, das die Gründer bei selbiger einreichen. Spätestens nach sechs Monaten und folglich zum Abschluss der ersten Phase soll die Gründung (Gewerbeanmeldung) erfolgen.

8. Die zweite Begleitphase endet nach sechs Monaten mit einem „Wrap-up Gespräch“.

Dresden, den 7. März 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Weber
Stellvertretende Referatsleiterin
Referat 35 Mittelstandsförderung und Bürgschaften

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Museumsstiftung Franziskanerkloster Zittau

Gz.: DD21-2245/497/1

Vom 7. Februar 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 6. Februar 2019 ist die von der Großen Kreisstadt Zittau und der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Johannis Zittau mit Stiftungsgeschäft vom 4. August 2017 errichtete „Museumsstiftung Franziskanerkloster Zittau“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Zittau entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt des Ensembles des ehemaligen Franziskanerklosters

als eines tragenden Bestandteils des Erscheinungsbildes der Stadt Zittau, seiner Nutzung für museale und kulturelle Zwecke sowie für Zwecke der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Johannis Zittau. Die Stiftung kann auch selbst Museen betreiben.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 7. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Glauchau/Ortsteil
Niederlungwitz – Verlegung und Offenlegung des Rothmühlenbaches
im Mündungsbereich zum Lungwitzbach (ID 5443)“**

Gz.: C42-8615/90/6

Vom 4. März 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Große Kreisstadt Glauchau, Markt 1, 08371 Glauchau, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Glauchau/Ortsteil Niederlungwitz – Verlegung und Offenlegung des Rothmühlenbaches im Mündungsbereich zum Lungwitzbach (ID 5443)“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Stadt Glauchau plant im Ortsteil Niederlungwitz die Verlegung und Offenlegung des Rothmühlenbaches im Mündungsbereich zum Lungwitzbach auf einer Länge von zirka 54 m. Die Verbindung zur bestehenden Verrohrung soll hierbei verdämmt werden. Die Gestaltung des neuen Trassenverlaufes des Rothmühlenbaches wird in ingenieurbiologischer Bauweise mittels nichttaustriebsfähiger Böschungsfaschinen und Rasenziegeln erfolgen.

Die neue Bachsohle des Rothmühlenbaches wird mit einem gleichmäßigen Gefälle von zirka 2,3 Prozent ausgeführt werden. Diese wird etwa in Höhe der derzeitigen Verrohrung beginnen und direkt in Höhe des Böschungsfußes des Lungwitzbaches im Bereich des Mittelwasserstandes einbinden. Die Breite der Bachsohle wird dabei 60 cm und der Abstand von der Bachachse bis zum Böschungsfuß jeweils 30 cm betragen.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-

fung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Der Vorhabenstandort befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Glauchau, Ortsteil Niederlungwitz im Landkreis Zwickau. Der unmittelbare Umgebungsbereich des Vorhabens ist durch dörfliche Strukturen überprägt. Der Planbereich befindet sich rechtsseitig des Lungwitzbaches und südlich des Rothmühlenweges.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 27. Februar 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Das Vorhaben wird zu einer vollständigen Umgestaltung eines Abschnittes des Rothmühlenbaches in Form von Eingriffen in die Sohle und die Ufer führen. Zudem wird die hydraulische Leistungsfähigkeit des neuen Trassenabschnitts im Bereich der – dann neuen, verlegten – Einmündung in den Lungwitzbach verändert, wodurch wiederum die Wechselwirkungen zwischen beiden Gewässern, zwischen Rothmühlenbach und Lungwitzbach, insbesondere auch das Rückstauverhalten, modifiziert werden.
- Ausgehend davon, dass der betroffene Abschnitt des Rothmühlenbaches im Bestand vollständig verrohrt ist, werden sämtliche diesen Abschnitt betreffenden anlagebedingten Auswirkungen der Ver- und Offenlegung als nicht erheblich nachteilig für das Gewässer bewertet. Insbesondere wird auch im Vergleich zur Bestandsverrohrung (DN 300/DN 500) dieses Abschnittes und der für diesen Bereich angegebenen Leistungsfähigkeit von zirka 303 l/s eine erhebliche Verbesserung der hydraulischen (Abfluss-)Verhältnisse erreicht werden.
- Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet, in dessen unmittelbarer Umgebung sich insbesondere Wohnhäuser mit Nebengebäuden und Verkehrsflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, ist gering ausgeprägt. Im Vorhabenbereich befinden sich keine naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete und keine gesetzlich geschützten Biotope.

- Die Offenlegung des verrohrten Bachabschnittes und die Neugestaltung seines Bachbettes dienen – in Umsetzung der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege – der Wiederherstellung naturnaher Zustände im betroffenen Abschnitt des Rothmühlenbaches. Mit der Realisierung des Vorhabens werden bisherige erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege beseitigt werden, da aus einem verrohrten Gewässerabschnitt wieder ein offener Abschnitt und damit ein aquatischer Lebensraum entstehen wird, welcher sich auch auf das Landschaftsbild positiv auswirken wird.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

prüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 4. März 2019

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen**

Gz.: C21-2217/37/5

Vom 4. März 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 26. Februar 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), die von der Verbandsversammlung am 23. November 2018 beschlossene 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen genehmigt.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 4. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Referatsleiterin

**Satzung
zur 2. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen**

Vom 23. November 2018

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am 23. November 2018 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 24. Mai 2016 (SächsABI. S. 1031, 1032), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 3. November 2016 (SächsABI. 2017 S. 202, 203), beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 2
(zu § 5 Absatz 1, 2)**

a) Wasserbezugsrechte

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2018 in l/s	Jahr 2019 in l/s	Jahr 2020 in l/s
Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge	125,04	124,82	124,72
Wasserzweckverband Freiberg	228,20	229,70	229,70
davon Trinkwasser	35,00	36,50	36,50
davon Rohwasser	193,20	193,20	193,20

Regionaler Zweckverband Wasser-versorgung Bereich Lugau-Glauchau	216,93	213,54	212,67
Zweckverband „Kommunale Wasserver-sorgung/Abwasser-entsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“	131,25	130,72	130,20
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	212,10	212,00	211,80
Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge	117,30	117,30	117,10
Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau	261,70	269,24	263,68
Stadt Chemnitz	400,10*)	400,10*)	400,10*)
Summe Trinkwasser	1.499,42	1.504,22	1.496,77

b) Bereitstellungsmenge

Verbandsmitglied	Bereitstellungsmenge		
	Jahr 2018 in l/s	Jahr 2019 in l/s	Jahr 2020 in l/s
eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	400,10*)	400,10*)	400,10*)

*) unter Verweis auf § 5 Absatz 1 b)"

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Chemnitz, den 23. November 2018

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Eulenberger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung „ITTF Foundation“**

Gz.: L21-2245/569/1

Vom 6. März 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 5. März 2019 ist die von der International Table Tennis Federation mit Sitz in Lausanne (Schweiz) mit Stiftungsgeschäft vom 1. Mai 2018 errichtete Stiftung „ITTF Foundation“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 6. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter Inneres, Soziales und Gesundheit

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Offenlegung und naturnahe Umgestaltung des
Wiesengrabens in Dresden-Weißenberg, 2. Planänderung“**

Gz.: C46_DD-0522/757

Vom 4. März 2018

Gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (alte Fassung), in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 17. März 2017 eine 2. Änderung des Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Das Vorhaben „Offenlegung und naturnahe Umgestaltung des Wiesengrabens in Dresden-Weißenberg, 2. Planänderung“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 29. August 2017 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend: die Unerheblichkeit

- der Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- des Zusammenwirks mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- der Erzeugung von Abfällen,
- der Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien beurteilt:

- der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- des Reichtums, der Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

- der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der europäischen und nationalen Schutzgebiete (Schutzkriterien).

Dabei wurde besonders folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- der Art und dem unerheblichen Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des geographischen Gebietes, das betroffen ist, und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Umkehrbarkeit und der geringen Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Europäische oder nationale Schutzgebiete werden von der 2. Planänderung des Vorhabens nicht berührt.
- Die geplante Maßnahmenfläche betrug in der Ausgangsplanung circa 9,8 Hektar. Davon waren 2,8 Hektar baubedingte Flächeninanspruchnahme und circa 7 Hektar anlagebedingt. Im Zuge der 1. Planänderung reduzierte sich die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme um 0,36 Hektar. Im Rahmen der 2. Planänderung werden zusätzlich 707 m² Grünfläche für die Verbreiterung des Bachbettes und die Anpassung der Böschungen in Anspruch genommen. Die Anlagenfläche wird von intensivem Ackerland und extensivem Grünland in ein offengelegtes und naturnah ausgestaltetes Gewässer umgewandelt. Baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Umsetzung des Vorhabens ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt.
- Die Auswirkungen auf die Gewässer sind durch die naturnahe Gestaltung und das teilweise neu anzulegende Gewässerbett als positiv zu bewerten. Durch die Maßnahme werden der Abfluss des Gewässers und die Lebensräume strukturell verbessert. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen.
- Im Rahmen der 2. Planänderung verbessert sich an dem dort angepassten Gewässerabschnitt der Wasserabfluss.
- Die Querschnittsänderungen des Kreuzungsbauwerkes BW 1 sowie des Durchlassbauwerkes BW 2 beeinträchtigen das Abflussvermögen nicht.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Zum Schutz der Flächen sind in der Planung Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Begrenzung der beanspruchten Flächen und deren Wiederherstellung, vorgesehen.
- Für die Baumaßnahmen ist die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen vorgesehen. Stoffeinträge in den Boden erfolgen nicht.

Insgesamt ist durch die Renaturierung des Gewässers im Zusammenspiel mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mindestens der Status quo der ökologischen

Funktionsfähigkeit der schutzwürdigen Biozönose und der Habitate gesichert.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 4. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung zur dritten Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen**

Gz.: DD21-2217/20/2

Vom 1. März 2019

Die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung zur dritten Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 25. September 2018 (SächsABl. S. 1231) wird wie folgt berichtigt:

Das Beschlussdatum „3. August 2018“ der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen beschlossenen Satzung zur dritten Änderung

der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen wird durch die Angabe „12. Juli 2018“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 1. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über das Wildmonitoring nach § 2 Absatz 6 der Sächsischen Jagdverordnung

Az.: 51-8534/265/18

Vom 25. Februar 2019

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die durch die Verordnung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jagdausübungsberechtigte hat Wahrnehmungen der Wildarten Luchs (*Lynx lynx* L.), Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber), Wolf (*Canis lupus* L.), Baummarder (*Martes martes* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Elchwild (*Alces alces* L.), Auerwild (*Tetrao urogallus* L.) und Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.) im Jagdbezirk für den Zeitraum 1. April 2019 bis 31. März 2022 unverzüglich in Form der erweiterten Präsenzerfassung elektronisch der Jagdbehörde zu übermitteln.
2. Der Jagdausübungsberechtigte hat über das Vorkommen weiterer dem Jagdrecht unterliegender Tierarten im Jagdbezirk für den Zeitraum 1. April 2019 bis 31. März 2022 zusammenfassend in Form der einfachen Präsenzerfassung zu berichten; die Meldung ist jährlich in elektronischer Form bis zum 10. April 2020, 10. April 2021 und 10. April 2022 der Jagdbehörde zu übermitteln.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 3 Absatz 7 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz

vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring) mitzuwirken.

Die obere Jagdbehörde macht gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung im Sächsischen Amtsblatt bekannt, für welche Wildarten und Zeitspanne ein Wildmonitoring durchgeführt wird; dabei werden auch die Meldetermine festgelegt.

Das Wildmonitoring hat zum Ziel, hinreichende und flächendeckende Informationen über bestimmte Wildarten zu erlangen. Die Unterscheidung in Nummer 1 und 2 bei den Meldetermine und dem Inhalt der Meldungen berücksichtigt unter anderem die Bedeutung aufgrund des jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzstatus der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

Für die elektronische Übermittlung gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Jagdverordnung ist die EDV-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“ zu nutzen. Dafür ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Aus den Erfassungsformularen in diesem System geht der Inhalt der Meldungen hervor. Die übermittelten Daten werden gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 der Sächsischen Jagdverordnung von der Jagdbehörde ausgewertet.

Pirna, den 25. Februar 2019

Staatsbetrieb Sachsenforst
Katrín Müller
Abteilungsleiterin

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der Aufhebung der
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Klingenberg
und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau**

Vom 26. Februar 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit Bescheid vom 8. Februar 2019 die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Klingenberg (als Rechtsnachfolger der Gemeinde Pretzschendorf) und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau vom 28. Januar 2000 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Schiedsstellen auf der Grundlage der §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 72 Absatz 1 und § 74 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes

vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 72 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 3 und § 13 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird hiermit die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Klingenberg und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 26. Februar 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung
einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen der Großen
Kreisstadt Dippoldiswalde, der Gemeinde Klingenberg
und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau**

Vom 26. Februar 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 8. Februar 2019 die nachfolgende Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, der Gemeinde Klingenberg und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau auf der Grundlage der §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 72 Absatz 1 und § 74 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 3 und § 13 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, der Gemeinde Klingenberg und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 26. Februar 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Zwischen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde,
Markt 2
01744 Dippoldiswalde
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Peter,
der Gemeinde Klingenberg,
Schulweg 1
01774 Klingenberg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Schreckenbach
und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau,
Untere Dorfstraße 82
01762 Hartmannsdorf-Reichenau
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Pitsch

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Schieds- und Gütestellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist und § 2 Absatz 1 und § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, schließen die Große Kreisstadt Dippoldiswalde, im weiteren Verlauf Stadt Dippoldiswalde genannt, und die Verwaltungsgemeinschaft Klingenberg folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

Unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen nimmt die Stadt Dippoldiswalde als beauftragte Gemeinde für die Gemeinde Klingenberg und die Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau die Aufgaben nach dem SächsSchiedsGütStG – insbesondere die Errichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle – wahr.

§ 2 Auflösung bisheriger Schiedsstellen

Die Gemeinde Klingenberg löst ihre bisherige, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehende Schiedsstelle auf.

§ 3 Schiedsstelle

(1) Nach Auflösung der bisherigen Schiedsstelle errichtet die Stadt Dippoldiswalde als beauftragte Gemeinde eine gemeinsame Schiedsstelle mit der Gemeinde Klingenberg und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau.

(2) Sitz der Schiedsstelle ist Dippoldiswalde.

(3) Vororttermine zur Schlichtung von Streitigkeiten oder In-Augenscheinnahmen im Gemeindegebiet der beteiligten Verwaltungsgemeinschaft können durchgeführt werden. Hierbei entstehende Reisekosten werden der beteiligten Gemeinde gesondert angerechnet. Es gilt die

Schiedsstellenentschädigungssatzung der Stadt Dippoldiswalde.

§ 4 Besetzung, Wahl

(1) Der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde wählt den Friedensrichter der gemeinsamen Schiedsstelle und ggf. dessen Stellvertreter und Protokollführer.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau kann für diese Wahl Vorschläge aus seinen Gemeinden einreichen, die mit den Wahlvorschlägen aus der Stadt Dippoldiswalde zur Wahl zuzulassen sind.

(3) Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat (§ 7 Absatz 1 SächsSchiedsGütStG).

§ 5 Siegel

Das Dienstsiegel der gemeinsamen Schiedsstelle zeigt das Wappen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und führt im oberen Teil der Umschrift den Namen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde. Im unteren Teil wird als Umschrift das Wort „Schiedsstelle“ eingefügt.

§ 6 Kosten

(1) Die Kosten der Schiedsstelle trägt soweit im SächsSchiedsGütStG nichts anderes bestimmt ist, die beauftragte Gemeinde.

(2) Die aufgrund des SächsSchiedsGütStG erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder und die nach § 46 Nr. 1 und 4 erhobenen Auslagen, soweit sie nicht beim Friedensrichter angefallen sind, stehen der beauftragten Gemeinde zu.

(3) Die beauftragte Gemeinde kann, soweit die Einnahmen nach Absatz 2 die Kosten der Schiedsstelle nach Absatz 1 nicht decken, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage bemisst sich zu 100 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Als maßgeblich für die Einwohnerzahlen gelten die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres.

(4) Der Gesamtbetrag der Umlage ist nach der jeweils festgestellten Jahresrechnung zu bemessen. Bis jeweils 31. März des Folgejahres erfolgt die endgültige Kostenabrechnung durch die Stadt Dippoldiswalde.

(5) Sollte sich herausstellen, dass die Einnahmen der Schiedsstelle die Ausgaben übersteigen und diese einen Einnahmeüberschuss erarbeitet, wird dieser Überschuss im gleichen Verhältnis wie die unter Absatz 3 aufgeführte Umlage an die jeweiligen Gemeindehaushalte der Vertragspartner abgeführt.

**§ 7
Entschädigung**

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Friedensrichter/Stellvertreter richtet sich nach der Schiedsstellenentschädigungssatzung der Stadt Dippoldiswalde.

**§ 8
Räumlichkeit**

Der Friedensrichter hält seine Sprechstunde in Dippoldiswalde ab. Die Stadt Dippoldiswalde stellt dazu einen entsprechenden Raum zur Verfügung.

**§ 9
Aufsicht**

(1) Zuständig für das Kassenwesen (allgemeine Abrechnung mit der Schiedsstelle) ist die Stadt Dippoldiswalde.

(2) Die Prüfung der Kassenangelegenheiten erfolgt jeweils im Januar für das Vorjahr durch die Stadt Dippoldiswalde.

(3) Die Organisation der Schiedsstelle (z.B. Einhaltung der Vertraulichkeit, Aufbewahrung der Bücher) und die Bereitstellung bzw. Beschaffung von Sachmitteln (z.B. Schreibutensilien, Computer, Fachbücher) erfolgt durch die Stadt Dippoldiswalde.

(4) Dienstreiseanträge genehmigt die Stadt Dippoldiswalde.

**§ 10
Aufhebung, Änderung und Kündigung
der Zweckvereinbarung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Beachtung des § 72 Abs. 3 SächsKomZG nur aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgehoben werden.

(3) Die Änderung oder die Aufhebung der Zweckvereinbarung muss von den jeweiligen Gemeinderäten beschlossen werden und bedürfen der Schriftform.

(4) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist für jede Vertragspartei zum Ende einer jeden Wahlperiode mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

(5) Ein Sonderkündigungsrecht wird unter den Voraussetzungen des § 60 VwVfG eingeräumt.

**§ 11
Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde**

Diese Vereinbarung, deren Änderungen, Aufhebung oder Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Absatz 1 SächsKomZG).

**§ 12
Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, den 17. Dezember 2018

Große Kreisstadt Dippoldiswalde
Peter
Oberbürgermeister

Klingenberg, den 27. Dezember 2018

Gemeinde Klingenberg
Schreckenbach
Bürgermeister

Hartmannsdorf-Reichenau, den 15. Januar 2019

Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau
Pitsch
Bürgermeister

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

14. März 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.